

Der Lj. Artickel.

Wie die Schichtmeister lohnen/
vnd nicht libnüs geben sollen.

In demselben ablohnen / sollen die Schichtmeister eigent-
lich / namen vnd zunahmen aller arbeiter / den sie lohnen /
vnd was itzlicher gearbeitet / vñ wofür der lohn ausgegeben
wirdt / anzeichen / solchs fürder in seine rechnung bringen / Vnd
sollen one des Berckmeisters willen / auff zechen oder in hütten /
kein libnüs geben.

Der Lij. Artickel.

Vnszlet / eyssen / etc. nach dem
gewicht zureichen.

Es sol auch ein itzlicher Schichtmeister seinem steiger / selber
vnszlet vnd eyssen / nach dem gewichte reichen / das auch
nach dem gewichte in die rechnung zeichnen.

Der Lijij. Artickel.

Schichtmeister vnd steiger sollen nicht
vorrath auff andere zechen vorleihen.

Es sollen Schichtmeister vnd steiger / von einer zechen auff
die andere / wider gelt / vnszlet / eyssen / odder einigen andern
F ijij vorrath /